

Parteischiedsgericht

Aktenzeichen: PSG 5/09

Verkündet am

6. Oktober 2010

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

CSU-Ortsverband [...], vertreten durch den Ortsvorsitzenden [...], [...], [...]

– Antragsteller und Berufungsgegner –

gegen

[...], [...], [...],

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...], [...]

– Antragsgegner und Berufungsführer –

wegen Parteiausschlusses

auf Grund der mündlichen Verhandlung 6. Oktober 2010 folgende

Entscheidung:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist der Ausschluss des Antragsgegners aus der CSU wegen seiner Kandidatur für eine konkurrierende, maßgeblich von ihm initiierte Liste bei der Gemeinderatswahl 2008 in [...].

Der Antragsgegner ist seit 1999 Mitglied der CSU; zuvor war er 1995 der Schüler-Union und 1996 der Jungen Union Bayern beigetreten. Unter anderem war er als Landesvorsitzender der Schüler-Union und damit auch als Mitglied des Landesausschusses der Jungen Union aktiv. Bis zur vorliegenden Entscheidung des Parteischiedsgerichts war der Antragsgegner Mitglied des CSU-Ortsverbandes [...], eines der drei CSU-Ortsverbände in der Gemeinde [...] im Landkreis [...], und Ortsvorsitzender der Jungen Union [...]. Nach Querelen innerhalb der CSU [...], in deren Verlauf der Antragsgegner nicht für einen ihm angemessen erscheinenden Platz auf der CSU-Gemeinderatsliste [...] nominiert wurde, betrieb er die Gründung des Vereins „Christlich-Soziale Bürger (CSB)“ in [...]. Er kandidierte bei den Gemeinderatswahlen am 2. März 2008 auf Platz 2 der Liste der Wählergruppe „Christlich-Soziale Bürger (CSB)“. Die CSB hatte auch einen eigenen Bürgermeisterkandidaten aufgestellt, obwohl die CSU einen Bürgermeisterkandidaten nominiert hatte. In der umfangreichen Berichterstattung der örtlichen Presse über die Gründung der CSB wurde der Antragsgegner unwidersprochen unter anderem mit folgenden Worten zitiert: Mit der eigenen Listenbildung wolle „die CSB als politische Alternative“ in den Wahlkampf ziehen. Neben den 14 Gründungsmitgliedern hätten noch weitere Personen angekündigt, in die CSB einzutreten. „Das heißt, die CSB wird bald schon den einen oder anderen [...] CSU-Ortsverband an Größe übertreffen.“ Auch sonst richtete die CSB im Wahlkampf Angriffe ausdrücklich gegen die CSU.

Der Antragsgegner wurde nicht in den Gemeinderat gewählt. Die CSU gewann die Bürgermeisterwahl, verlor bei der Gemeinderatswahl aber einen Sitz und damit zugleich die absolute Mehrheit im Gemeinderat.

Der Kreisvorstand der CSU [...] hatte der Kandidatur des Antragsgegners nicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung zugestimmt.

Am 23. Juni 2008 beschloss der Vorstand des Antragstellers, den Parteiausschluss des Antragsgegners zu beantragen. An der Vorstandssitzung nahmen der Ortsvorsitzende des Antragstellers, der stellvertretende Ortsvorsitzende, der Schatzmeister, einer von zwei Beisitzern, die Ortsvorsitzende der Frauen-Union und der Antragsgegner als Ortsvorsitzender der Jungen Union teil. Der Antragsgegner wurde von der Abstimmung über den gegen ihn gerichteten Antrag ausgeschlossen. Der Parteiausschlussantrag wurde mit drei Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung beschlossen. Bei der Neuwahl im Jahre 2007 waren in den Ortsvorstand fünf Mitglieder einschließlich des Antragsgegners und der Ortsvorsitzenden der FU gewählt worden. Nachdem diese beiden Personen als gewählte Vorstandsmitglieder zurückgetreten waren, aber als JU- und FU-Vorsitzende weiter dem Ortsvorstand angehörten, wurden (nur) ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 CSU-Satzung nachgewählt, so dass der Vorstand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag aus fünf gewählten Mitgliedern und zwei Mitgliedern kraft Amtes bestand.

Der CSU-Kreisverband [...] unterstützt gemäß einem Kreisvorstandsbeschluss vom 29. Oktober 2008 ausdrücklich den Ausschlussantrag.

Das Bezirksschiedsgericht der CSU [...] erließ auf Grund mündlicher Verhandlung 19. Juni 2009 am 7. Juli 2009 folgende Entscheidung:

[...], [...], [...], wird aus der Christlich-Sozialen Union Bayern ausgeschlossen.

Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts wurde dem Antragsgegner mit Einschreiben vom 22. Juli 2009 zugestellt.

Mit Schreiben vom 7. August 2009, eingegangen am 11. August 2009, legte der Antragsgegner Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts ein. Er

begründete die Berufung mit Schreiben vom 22. August 2009, das am Montag, dem 24. August 2009 bei der Geschäftsstelle des Bezirksschiedsgerichts eingegangen ist, und vertiefte die Begründung mit Anwaltsschriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 1. Oktober 2010.

Der Antragsgegner trägt vor: Der Beschluss des Ortsvorstandes, den Ausschluss des Antragsgegners zu beantragen, sei unwirksam, weil der Antragsgegner als Vorstandsmitglied nicht zu der Vorstandssitzung eingeladen worden sei und weil der Ortsvorstand nicht beschlussfähig gewesen sei, da seine Zusammensetzung aus nur fünf gewählten Mitgliedern und zwei Mitgliedern kraft Amtes gegen die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes (PartG) verstoße. In der Sache verstoße der Parteiausschluss gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und gegen das Willkürverbot, weil der Antragsgegner ein seit mehr als zehn Jahren verdientes Parteimitglied sei und sich zum Beispiel auch im Bundestagswahlkampf 2009 trotz des laufenden Ausschlussverfahrens für den [...] CSU-Wahlkreiskandidaten engagiert habe; es sei willkürlich, dass gegen den Antragsgegner ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet worden sei, während gegen die frühere Vorsitzende der Frauen-Union [...] [...] nur eine Rüge beantragt worden sei, obwohl sie als amtierende Gemeinderätin Mitgründerin der CSB gewesen sei. Der Antragsgegner hat vor der Berufungsverhandlung eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, die auszugsweise wie folgt lautet: „... Die CSU ist mir auf ganzer Linie wichtig. Ich möchte mich ausdrücklich von meiner listenfremden Kandidatur bei den Kommunalwahlen 2008 distanzieren. Dies war nicht der richtige Weg. Ich habe mich immer als CSU'ler gefühlt und im Bundestagswahlkampf die CSU und den [...] Wahlkreiskandidaten ... unterstützt. Die Liste der CSB in [...] war nur eine 'Eintagsfliege', welche niemals auf Dauer angelegt war. ... Die CSB Liste war auch niemals generell gegen die CSU gerichtet, vielmehr haben wir immer wieder den Schulterschluss zur CSU angeboten, was aber immer wieder an den Hardlinern in der [...] CSU scheiterte. ...“

Der Antragsgegner und Berufungsführer beantragt,

die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts der CSU [...] vom 07.07.2009 aufzuheben und den Antrag auf Parteiausschluss zurückzuweisen; hilfsweise beantragt er, eine mildere Sanktion wie eine Rüge zu verhängen.

Der Antragsteller und Berufungsgegner beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Antragsteller verweist auf die Teilnahme des Antragsgegners an der entscheidenden Ortsvorstandssitzung und vertritt die Auffassung, der Ortsvorstand sei nach der Vorschrift über die Nachwahl in § 49 Abs. 2 der CSU-Satzung ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen; somit sei der Ausschlussantrag wirksam gestellt. Dieser Antrag verstoße auch nicht gegen das Willkürverbot; gegen die frühere Vorsitzende der FU sei ein Parteiausschluss nicht beantragt worden, weil diese zwar die CSB mitbegründet, aber nicht für die Kommunalwahl 2008 kandidiert habe; das öffentliche Interesse im Wahlkampf habe sich aber nicht auf die „alten“ Gemeinderäte, sondern nur auf die neuen Kandidaten gerichtet.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Die Berufung ist zulässig; sie ist insbesondere durch das am 24. August 2009 eingegangene Schreiben vom 22. August 2009 fristgemäß begründet worden, da die in § 13 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung der CSU (SchGO) geregelte Berufungsbegründungsfrist gemäß § 222 Abs. 2 ZPO frühestens am 24. August 2009 ablief. Der Schriftsatz vom 1. Oktober 2010 vertiefte lediglich die fristgemäß vorgetragene Berufungsbegründung.

2. Die Berufung ist jedoch unbegründet.

a) Der Ausschlussantrag ist vom Ortsvorstand des Antragstellers am 23. Juni 2008 wirksam beschlossen worden.

aa) Ob der Antragsgegner zu dieser Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, kann dahin stehen, da ein eventueller Ladungsmangel jedenfalls durch die Anwesenheit des Antragsgegners geheilt wurde. Der Antragsgegner wurde auch gemäß § 34 BGB zu Recht von der Abstimmung über den Ausschlussantrag ausgeschlossen.

bb) Der Ortsvorstand war beschlussfähig, auch wenn seine Zusammensetzung zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG entsprach. Nach dieser Bestimmung darf der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 PartG gewählten Mitglieder ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

Am 23. Juni 2008 waren zwei von sieben Vorstandsmitgliedern, nämlich der Antragsgegner als JU-Ortsvorsitzender und die FU-Ortsvorsitzende, nur Mitglieder kraft Amtes gem. § 14 Abs. 1 Nr. 6 und 7 CSU-Satzung. Allerdings war der Vorstand nach seiner Wahl im Jahre 2007 zunächst ordnungsgemäß zusammengesetzt, weil der JU-Ortsvorsitzende und die FU-Ortsvorsitzende zugleich als stellvertretender Ortsvorsitzender und Schatzmeister gewählte Vorstandsmitglieder waren. Erst durch deren Rücktritt von ihren Wahlämtern bei gleichzeitiger Beibehaltung ihrer Vorstandspositionen als JU- und FU-Vorsitzende entstand die dem § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG zuwiderlaufende Zusammensetzung des Ortsvorstands.

Diese Rücktritte hatten jedenfalls nicht sofort zur Folge, dass der Vorstand als gesetzeswidrig zusammengesetzt angesehen werden musste; denn dann hätten einzelne Vorstandsmitglieder es in der Hand, durch ihren Rücktritt zur Unzeit die Illegitimität des Vorstands herbeizuführen. Es liegt nahe anzunehmen, dass in Fällen vorliegender Art eine dem Parteiengesetz entsprechende Zusammensetzung bei der nächsten Mitgliederversammlung gem. § 49 Abs. 2 CSU-Satzung herbeigeführt werden muss, indem im Rahmen dieser Nachwahl so viele Vorstandsmitglieder gewählt werden, dass die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG erfüllt ist. Dem steht auch nicht der Wortlaut „Nachwahl“ in § 49 Abs. 2 CSU-Satzung entgegen, weil der Begriff der Nachwahl nicht ausdrücklich auf eine Ersatzwahl für die Positionen der ausgeschiedenen Mitglieder beschränkt ist, sondern alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Wahlen umfassen kann, und weil die CSU-Satzung im Zweifel so auszulegen ist, dass sie nicht zwingendem staatlichem Recht widerspricht. Danach hätten bei der Nachwahl so viele Mitglieder gewählt werden müssen, dass der Vorstand neben den beiden Mitgliedern kraft Amtes acht Personen umfasst hätte.

Letztlich kann die Frage des Umfangs der Pflicht zur Nachwahl nach dem Rücktritt gewählter Mitglieder hier dahin stehen, da selbst Handlungen und Beschlüsse eines in seiner Zusammensetzung gegen § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG verstoßenden Vorstandes aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich als gültig anzusehen sind (vgl. Ipsen, Parteiengesetz, § 11 Rdnr. 18). Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass nicht jeder Rechtsmangel bei der Zusammensetzung eines Organs einer juristischen Person die Nichtigkeit der Handlungen des Organs zur Folge hat. Der Beschluss des Ortsvorstands, den Parteiausschluss des Antragsgegners zu beantragen, war nicht wegen eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG unwirksam. Damit erübrigt sich auch die Frage, ob dem Antragsgegner, der durch seinen partiellen Rücktritt die gesetzwidrige Zusammensetzung des Ortsvorstands selbst mit herbeigeführt hat, die Berufung auf diesen Zustand unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs verwehrt ist.

b) Das Bezirksschiedsgericht hat zutreffend festgestellt, dass der Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat; der Parteiausschluss ist die im vorliegenden Fall angemessene Sanktion.

Der Antragsgegner hat als CSU-Mitglied auf der Liste der CSB für den Gemeinderat in [...] kandidiert, obwohl die CSU eine eigene Gemeinderatsliste aufgestellt hatte, und hierfür nicht die Zustimmung des CSU-Kreisvorstandes [...] eingeholt. Damit hat der Antragsgegner gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung verstoßen. Das Parteischiedsgericht ist überzeugt, dass der Verstoß vorsätzlich erfolgte; der Antragsgegner hat dies selbst nicht in Abrede gestellt.

Der Antragsgegner hat – gemeinsam mit den anderen CSB-Kandidaten, deren Verhalten ihm entsprechend § 830 BGB zuzurechnen ist – mit seiner Kandidatur und mit seiner Initiative zur Gründung der CSB der CSU auch schweren Schaden zugefügt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Parteischiedsgerichts liegt der schwere Schaden für die CSU im Fall einer ungenehmigten Kandidatur auf einer anderen als der CSU-Liste allein schon in dem nach außen entstehenden Bild der Zerrissenheit der Partei. Im vorliegenden Fall ist dies exemplarisch durch die Berichterstattung der regionalen Presse dokumentiert. Dagegen kommt es für die Frage des Schadens nicht

darauf an, ob ohne die Gegenkandidatur die CSU ein besseres Wahlergebnis erzielt hätte, weil der hypothetische Verlauf einer Wahl ohnehin nicht feststellbar ist.

Damit hat der Antragsgegner den Ausschlussstatbestand des § 61 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung erfüllt. Es kommt nicht darauf an, dass nicht in allen Fällen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 CSU-Satzung ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet wird. Zum einen kann keine Rede davon sein, dass die genannte Vorschrift gewohnheitsrechtlich nicht angewandt werde. Nach jeder Kommunalwahl gelangen einschlägige Verfahren sogar in zweiter Instanz zum Parteischiedsgericht. Zum anderen kann es im Einzelfall im sachgerechten Ermessen der nach § 61 Abs. 3 CSU-Satzung antragsberechtigten Gremien liegen, keinen Antrag auf Ausschluss zu stellen, etwa weil bei Kandidaturen, die über den örtlichen Bereich hinaus keine Aufmerksamkeit erlangt haben, der eingetretene Schaden durch ein Parteiausschlussverfahren noch vergrößert werden könnte. Insbesondere liegt hier auch kein willkürlicher Ausschlussantrag im Vergleich zu dem Antrag auf Erlass einer Rüge gegen die FU-Vorsitzende vor. Die Begründung des Antragstellers, insoweit auf einen Ausschlussantrag verzichtet zu haben, weil [...] nicht auf der CSB-Liste kandidierte, ist sachgerecht, weil diesem Mitglied schon kein Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 CSU-Satzung zur Last lag.

Auch wenn der Ausschlussstatbestand des § 61 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung erfüllt ist, prüft das Parteischiedsgericht im Hinblick auf § 61 Abs. 5 der CSU-Satzung und auf die „Kann“-Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung, ob eine mildere Sanktion als der Parteiausschluss ausreichend ist. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar sprechen für den Antragsgegner seine langjährige Parteimitgliedschaft, seine Funktionen unter anderem als früherer SU-Landesvorsitzender und derzeit als JU-Ortsvorsitzender und sein unbestrittener Einsatz für den Bundestags-Wahlkreiskandidaten.

Dennoch ist der Parteiausschluss die unumgängliche Reaktion auf die Kandidatur des Antragsgegners für den CSB.

Der Antragsgegner hat die Gründung der Vereinigung CSB initiiert und wie die gesamte Vereinigung CSB nicht nur neben der CSU, sondern ausdrücklich und für jedermann erkennbar gegen die CSU kandidiert. Dies spiegelt sich in der Presseberichterstattung über die Kandidatur der CSB und ihre Abgrenzung zur Politik

und den Kandidaten der [...] CSU wider. Eine politische Partei muss einen solchen Angriff aus den eigenen Reihen nicht hinnehmen. Wer wie der Antragsgegner seine eigene Partei in der schärfsten Form, nämlich durch eine Gegenkandidatur bei öffentlichen Wahlen, angreifen zu müssen glaubt, weil er eine Mehrheitsentscheidung bei der Kandidatenauswahl der Partei für inakzeptabel hält, muss die Konsequenz seines Ausscheidens aus der Partei tragen. Hinzu tritt im vorliegenden Fall die fortbestehende Uneinsichtigkeit des Antragsgegners in die Notwendigkeit der Akzeptanz getroffener demokratischer Personalentscheidungen, die sich darin zeigt, dass der Antragsgegner noch in seiner Stellungnahme vor der mündlichen Verhandlung des Parteischiedsgerichts im Berufungsverfahren die Verantwortlichen der [...] CSU als Hardliner beschimpft hat.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).

Clemens Lückemann

Vorsitzender

Wolf Dieter Enser

Juristischer Beisitzer

Norbert Baumann

Juristischer Beisitzer

Udo Schuster

Beisitzer

Alfred Vögl

Beisitzer